

28. Inhaftiertenvorführung

28.1. Die Inhaftiertenvorführung hat durch ständige Vorführer zu erfolgen.

Als Vorführer sind durch die Leiter der Abteilungen XIV solche Angehörigen einzusetzen, die über Kenntnisse und Erfahrungen in der Absicherung und im Umgang mit Inhaftierten verfügen.

28.2. Der Vorführer ist für die sichere und ordnungsgemäße Vorführung inhaftierter Personen zu und von

- der Untersuchungsabteilung (Untersuchungsführer),
- dem Staatsanwalt oder Haftrichter,
- dem Rechtsanwalt,
- der medizinischen Betreuung,
- der Besuchsdurchführung

verantwortlich. In Durchführung politisch-operativer Maßnahmen der Untersuchungsabteilung hat er eng mit dem Untersuchungsführer zusammenzuarbeiten.

28.3. Vorführungen oder Rückführungen von Inhaftierten zur Untersuchungsabteilung erfolgen nur auf Anweisung des Wachschichtleiters oder Dienstvorgesetzten.

Die Vorführung von Inhaftierten zu Vernehmungen erfolgt ausschließlich auf Grund eines Vorführungersuchens, welches vom Leiter der Untersuchungsabteilung zu unterzeichnen ist. Nach der Vorführung ist das Vorführungersuchen dem Wachschichtleiter zu übergeben. Die Vorführung ist durch ihn im Vorführbuch einzutragen.

Weisung zur Vorführung können erteilen der Staatsanwalt oder Richter.